
Jahrgang 2025**Kundgemacht am 22. Juli 2025**

5. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

5. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 17.07.2025 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Aufgrund des § 54 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBI. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 35/2025, wird verordnet:

§ 1**Erlassung eines Bebauungsplanes**

Im Bereich Reichenau, Reichenauer Straße 147 bis 151, wird entsprechend dem Plan in der Anlage ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan (RE-B25) erlassen.

§ 2**Verfahrensgang**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2025 hat der Gemeinderat die Auflage des Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Entwurf lag vier Wochen in der Zeit vom 05.05.2025 bis einschließlich 02.06.2025 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.07.2025 hat der Gemeinderat die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Priv.-Doz. DI Dr. Wolfgang Andexlinger
Amtsleiter Stadtplanung, Mobilität und Integration

Anlage